

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 31 (1939)
Heft: 11

Artikel: Vom "Lohnstop" zum Lohnabbau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352966>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Eindruck, dass die Entstehung von Konjunkturgewinnen verhindert wird. Durch die Bewilligung von Preisaufschlägen fast auf der ganzen Linie werden die vorhandenen Warenlager aufgewertet, so dass allein schon aus diesem Grunde g r o s s e K o n j u n k t u r g e w i n n e entstehen werden. Das ist sehr stossend für alle die, die Opfer einer derartigen Preispolitik werden und die auch sonst die schweren Nachteile der Kriegszeit in Kauf nehmen müssen. Deshalb ist es dringend notwendig, dass diese Gewinne wenigstens durch den Fiskus voll erfasst werden.

Man darf mit der Einführung einer solchen Steuer auf den hohen Gewinnen nicht zuwarten, sonst sind die Gewinne schon längst wieder verschwunden, wenn der Staat auf sie greifen will. Es müssen s o f o r t die nötigen Grundlagen für eine Besteuerung geschaffen werden.

Wir stellen uns vor, dass alle «normalen» Gewinne, d. h. Erträgnisse, die nur zu einer wirtschaftlich begründeten Abschreibung und einer normalen Verzinsung des Kapitals ausreichen, von einer solchen Steuer f r e i b l e i b e n sollen. Die darüber hinausgehenden Gewinne sollten jedoch allgemein erfasst werden, und zwar mit einer P r o g r e s s i o n n a c h d e r H ö h e der Gewinne und im Verhältnis zum Eigenkapital sowie auch mit einer progressiven Belastung des M e h r g e w i n n e s, der im Vergleich zu den Geschäftsergebnissen des letzten Jahres entsteht. Die Steuersätze dürfen hoch sein, denn es ist gerechtfertigt, diese Konjunkturgewinne kräftig zu erfassen. Die Bereicherung auf Kosten der Allgemeinheit in der Kriegszeit muss durch den Staat verhindert werden, sonst entsteht die Gefahr sozialer Erschütterungen.

Vom „Lohnstop“ zum Lohnabbau.

E. W. Nur wenige Tage nachdem Adolf Hitler den deutschen Truppen das Kommando zum blutigen Marsch nach Polen und damit das Signal zu einem neuen Weltkrieg gegeben hatte, trat der «Ministerrat für die Reichsverteidigung» mit einer Verordnung hervor, deren Inhalt, soweit er das s o z i a l p o l i t i s c h e Gebiet betrifft, kaum weniger als einen völligen Umsturz alles Bestehenden bedeutet. Nachstehend die hauptsächlichen Bestimmungen:

§ 18. Die Reichstrehänder und Sondertrehänder der Arbeit passen nach näherer Weisung des Reichsarbeitsministers die *Arbeitsverdienste* sofort den durch den Krieg bedingten Verhältnissen an und setzen durch Tarifordnung Löhne, Gehälter und sonstige Arbeitsbedingungen mit bindender Wirkung nach oben fest.

Werden Betriebe oder Verwaltungen neu errichtet oder umgestellt, oder üben Arbeiter und Angestellte nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine andere Tätigkeit aus als zuvor, so gelten die Lohn- und Gehaltsansätze, die für gleichartige Betriebe oder Verwaltungen Geltung haben oder die für die neue

Tätigkeit massgebend sind. Bestehen Zweifel darüber, welche Lohn- und Gehaltssätze in Frage kommen, so trifft der Reichstreuhandler oder Sondertreuhandler der Arbeit hierüber Bestimmungen.

Zuschläge für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind nicht mehr zu bezahlen.

§ 19. Vorschriften und Vereinbarungen über den *Urlaub* treten vorläufig ausser Kraft. Die näheren Bestimmungen über das Wiederinkrafttreten erlässt der Reichsarbeitsminister.

§ 21. Wer Löhne oder Gehälter entgegen den Vorschriften der Paragraphen 18—20 verspricht oder gewährt oder sich versprechen oder gewähren lässt, wird vom Reichstreuhandler oder Sondertreuhandler der Arbeit mit einer Ordnungsstrafe *in Geld in unbegrenzter Höhe* für jeden Fall der Zuwiderhandlung belegt. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der günstigere sonstige Arbeitsbedingungen fordert oder gewährt, als sie nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässig sind. Gegen den Ordnungsstrafbescheid ist die Beschwerde an den Arbeitsminister zulässig. *In schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis oder Zuchthaus.* Die Strafverfolgung tritt auf Antrag des Reichstreuhandlers oder Sondertreuhandlers der Arbeit ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 23. *Preise und Entgelte* für Güter und Leistungen jeder Art sind zu senken, soweit auf Grund des Abschnittes III (Kriegslöhne) dieser Verordnung bei Gütern und Leistungen Ersparnisse an Lohnkosten eintreten.

Preisen und Entgelten für Güter und Leistungen dürfen künftig höchstens die nach Abschnitt III dieser Verordnung zulässigen Löhne und Gehälter zugrunde gelegt werden.

Soziale Aufwendungen an die Gefolgschaft, die nicht in gesetzlichen Verordnungen oder Tarifordnungen zwingend vorgeschrieben sind, dürfen der Berechnung der Preise und Entgelte nur zugrunde gelegt werden, soweit sie betriebs- oder branchenüblich sind und dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung nicht widersprechen.

Es ist verboten, höhere Preise und Entgelte als die nach Absatz 1 bis 3 zulässigen zu fordern oder zu gewähren.

Die Promptheit und Gründlichkeit, mit der hier der erst wenige Tage zuvor ins Leben gerufene « Ministerrat für die Reichsverteidigung » gearbeitet hat, wäre erstaunlich, wüsste man nicht aus den seit einiger Zeit im Reich in Fluss gekommenen öffentlichen Diskussionen, dass diese Verordnung einfach die *sozialpolitische Gewaltlösung* darstellt, die noch unlängst von dem Ministerialdirektor im Reichsarbeitsministerium, Dr. Werner Mansfeld, gefordert worden war.* Schon im vergangenen Frühjahr hatte dieser Herr mit Schmerzen feststellen müssen, dass trotz verordnetem und rigoros durchgeführten « Lohnstop » dem Staat die tatsächliche Lohn- und Einkommensentwicklung « aus der Hand geglitten » sei. Denn was der Staat auch immer zur Bindung der Arbeiter an den Betrieb und zur Niederhaltung der Löhne unternahm, so erwies sich das Gesetz von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt doch als stärker und begann sich desto mehr zugunsten der Arbeiter auszuwirken, je mehr die deutsche Wirtschaft in das Stadium der Vollbeschäftigung eintrat und nicht mehr wie vorher zwei Arbeiter einem Meister, sondern zwei Meister einem Arbeiter nachjagen mussten. Wahrscheinlich waren die Vorteile, die sich dem Arbeiter dadurch boten, nicht einmal sehr gross,

* Siehe Artikel « Lohnfragen in Deutschland » in Heft 7 dieses Jahrgangs der « Rundschau ».

und sicher hinkten sie weit hinter den Vorteilen einher, die die Wirtschaftskonjunktur dem Unternehmertum brachte. Aber offenbar betrachten massgebliche Kreise in Deutschland den derzeitigen Wirtschaftsstatus als dermassen sensibel, dass sie schon von geringfügigen Lohnsteigerungen direkt zerrüttende Wirkungen befürchten.

Auf alle Fälle ist das jetzt angewandte Verfahren in jeder Hinsicht radikal. Die neue Verordnung begnügt sich nicht etwa, dem bisherigen « Lohnstop » ein besseres Funktionieren zu sichern, sondern sie öffnet den Weg zum Lohnabbau und erzwingt diesen, indem sie Abweichungen von den neuen Bestimmungen mit Geldstrafen « in unbegrenzter Höhe » und in schweren Fällen sogar mit Gefängnis- und Zuchthausstrafen belegt, was sicher ein Unikum in der modernen Sozialgesetzgebung bildet. Ein weiteres Zwangsmittel verschafft sich der Staat durch die Vorschrift, dass den Preisen und Entgelten für Güter und Leistungen die Lohnkosten zugrunde gelegt sein müssen, wie sie sich aus den neuen Bestimmungen ergeben, und für die Wirksamkeit dieses Zwangsmittels sorgt einmal die staatliche Preiskontrolle und zweitens der Umstand, dass der Staat direkt und indirekt heute der Hauptauftraggeber der Wirtschaft ist und im Verlauf des Krieges noch mehr als bisher werden wird. Schliesslich beseitigt die neue Verordnung auch die Hauptursache, die den Staat bisher hinderte, die Lohnentwicklung ausschliesslich nach seinem Ermessen zu bestimmen. Dies geschieht dadurch, dass die neuen Lohnordnungen nicht mehr wie bisher von Mindestlöhnen ausgehen, sondern Höchstgrenzen festsetzen, wie das der Ministerialdirektor Dr. Mansfeld ebenfalls schon vor Monaten gefordert hatte. Ueberhaupt lehnt sich der ganze sozialpolitische Teil der Verordnung des « Ministerrats für die Reichsverteidigung » dermassen eng an bereits von den zuständigen Reichsspitzen entwickelte Auffassungen an, dass man mit gutem Grund vermuten darf, alle diese Massnahmen wären früher oder später auch ohne Krieg erfolgt und dass dieser somit nicht die eigentliche Ursache, sondern nur einen längst gesuchten Vorwand für sie bildet.

Die Vollbeschäftigung hatte nämlich im Reich noch eine ganze Reihe anderer Probleme angeschwemmt, die seinen Machthabern je länger desto mehr über den Kopf zu wachsen drohten. Unter diesen war das schwerwiegendste die Finanzierung der Rüstungskonjunktur. Liess man die Dinge einfach wie bisher weiterlaufen, dann bestand Gefahr, dass das schon längst grossenteils nur auf Vorschriften basierende Preisgefüge einstürzte und einer Inflation Platz machte, die wahrscheinlich sofort eine Panikstimmung hervorgerufen hätte, da das deutsche Volk in dieser Beziehung noch eine wache Erinnerung an den grossen Währungszusammenbruch in der ersten Nachkriegszeit besitzt. Dämmte man aber den öffentlichen Auftragsstrom entsprechend ein, dann stand zu befürchten, dass erstens die kaum verschwundenen Arbeitslosenheere über Nacht wieder erstehen würden und

dass zweitens das Rüstungstempo eine der nationalsozialistischen Aussenpolitik abträgliche, wenn nicht gar verhängnisvolle Verlangsamung erfahren hätte. Hier wie dort standen für das Regime viel zu grosse Prestigefragen auf dem Spiel, als dass es den Weg der Auftragsdrosselung gehen konnte. So blieb ihm schliesslich nur der dritte Weg: die Drosselung nicht der Aufträge, sondern der Produktionskosten und hier wieder zuerst und vor allem der Lohnkosten, wie dies jetzt durch die Verordnung vom 4. September geschehen ist. Praktisch wird damit ein Teil der Rüstungs- und Kriegskosten einfach auf die Arbeiterschaft abgewälzt. Diese Sinndeutung der Verordnung wird in der Reichspresse auch ganz unumwunden zugegeben. So erklärt beispielsweise die «Deutsche Allgemeine Zeitung»: «Die gekoppelte Lohn- und Preissenkung bedeutet einen wichtigen Beitrag zur Kriegsfinanzierung, denn der Staat wird als Auftraggeber erheblich entlastet.» Da dies der erklärte Zweck der Verordnung ist, so steht auch nicht zu erwarten, dass die Arbeiter für den an ihnen vollzogenen Lohnabbau durch einen entsprechenden Preisabbau entschädigt werden. An einem solchen Preisabbau hat das Regime kein oder nur wenig Interesse. Ihm muss vielmehr daran liegen, dass der durch den Lohnabbau bewirkte Preisabbau nach Möglichkeit ihm allein zugute kommt, und zwar nicht zuletzt schon deswegen, weil der herrschende Mangel an Arbeitskräften in Verbindung mit den jetzigen Kriegserfordernissen (Einberufung vieler Jahrgänge unter die Waffen, Auffüllung der Waffen- und Munitionslager usw.) zu einer weitgehenden Einschränkung der Konsumtionsgüterindustrien zwingt.

Die «Kriegslöhne» sind indessen nicht das einzige Opfer, das die Verordnung den Arbeitern auferlegt. Diese bringt auch «Kriegssteuern», und zwar in der Weise, dass die bisherige Einkommenssteuer um 50 Prozent erhöht wird. Von dieser Erhöhung sind allerdings die untersten Einkommen bis zur Grenze von 2400 RM im Jahr befreit. Wie die «Frankfurter Zeitung» feststellt, bedeutet dies, dass das Bruttoeinkommen bis zu 234 RM monatlich und Stundenlöhne bis zu 90 Pfennig keiner verstärkten Steuerbelastung unterliegen. Bisher liegen zumindest die Verdienste der gelernten Arbeiter der Rüstungsindustrie über diesem Satz und wenn die einsetzende Lohn Guillotine hier nicht eine entsprechende Köpfung vornimmt, so würde also der Fiskus auch direkt einen erhöhten Teil des bereits gesenkten Einkommens für sich beanspruchen.

Weitere soziale Benachteiligungen der Arbeiterschaft ergeben sich ferner aus der den Ländern und Gemeinden gemachten Auflage eines «Kriegsbeitrages», die diese automatisch zu einer erheblichen Reduzierung ihrer sozialen Ausgaben zwingen muss. Auch sieht die Verordnung eine Erhöhung der Steuer auf Bier und Tabakwaren in Höhe von 20 Prozent des Preises, den der Verbraucher aufzuwenden hat, vor.

Inzwischen ist noch eine Reihe weiterer sozialer Eingriffe erfolgt. So enthält eine Anordnung vom 11. September neue Bestimmungen über die Dauer der Arbeitszeit für Frauen und Jugendliche. Jugendliche über 16 Jahre und Frauen dürfen nach dieser Anordnung in dringenden Fällen täglich bis zu zehn Stunden, jedoch nicht über 56 Stunden in der Woche hinaus beschäftigt werden. Mildernde Einschränkungen sind für schwangere Frauen (während der letzten drei Monate vor ihrer Niederkunft) und bei der Verrichtung gesundheitsgefährlicher Arbeiten vorgesehen. Das Verbot, Arbeiterinnen und Jugendliche in der Nachtzeit zu beschäftigen, wird zwar aufrecht erhalten, eine allgemeine Ausnahme gilt jedoch für den Fall, dass Arbeiterinnen oder Jugendliche über 16 Jahre in Früh- und Spätschichten in regelmässigem Wechsel tätig sind. Auch lässt die Anordnung Ausnahmen und Vorschriften des Jugendschutzes über das freie Wochenende zu. Ferner bestimmt sie, dass im Einzelfall weitergehende Ausnahmen von den zuständigen Gewerbeaufsichtsämtern genehmigt werden können.

Zieht man noch in Betracht, dass für erwachsene männliche Arbeiter jede Grenze der Arbeitszeit nach oben jetzt auch generell beseitigt worden ist, dann ist nicht zuviel gesagt, wenn man erklärt, dass im Reich im Verlauf von wenigen Wochen alles, was an sozialen Einrichtungen aus den Zeiten der Weimarer Republik her noch übrig geblieben war, hinweggeschwemmt und gleichzeitig eine Lohnabbauwelle in Gang gesetzt wurde, die nur mit derjenigen der Ära Brüning zur Zeit der grössten Wirtschaftskrise vergleichbar ist. Nun wird es wohl mit dem bestem Willen und bei entschlossenstem Widerstand auch in andern kriegführenden Ländern auf die Dauer kaum zu verhindern sein, dass die soziale Lage der Arbeiterschaft Verschlechterungen ausgesetzt ist. Das hat die französische Arbeiterschaft bereits an ihrem Leibe erfahren müssen. Aber das Vorgehen des Nazi-Regimes zeichnet sich denn doch durch eine besondere Rigorosität aus und muss auch um so grössere Härten zeitigen, weil der Lebensstandard während all der Jahre des nationalsozialistischen Regimes systematisch niedrig gehalten worden ist. Jede noch so geringe Einbusse an Einkommen bedeutet hier unvermeidlich vermehrte Not und nicht nur etwa Verzicht.

Vermutlich dürfte es dem Nazi-Regime selber ob dieser weitgehenden Massnahmen nicht recht wohl sein. Man kann dies schon daraus schliessen, dass nur 24 Stunden vor der Bekanntgabe der «Verordnung des Ministerrats» Hitler selber in seinem «Aufruf an das deutsche Volk» den Versuch gemacht hatte, dem von ihm entfesselten Krieg eine soziale Sinnggebung zu unterschieben und es direkt so darzustellen, als ob die Westmächte sich nicht deswegen gegen das Nazi-Regime erhoben hätten, weil dieses seit Jahren in Europa jede Rechtsordnung stört und drauf und dran ist, den Kontinent seiner Gewaltherrschaft zu unterwerfen, sondern einzig und allein deswegen, weil die Kapitalisten dieser Länder angeblich

fürchten, dass mit dem Nationalsozialismus ein neues der kapitalistischen Wirtschaftsordnung abträgliches Sozialsystem in die Welt gekommen sei, das die Interessen der Arbeiter bewusst über die Interessen der Unternehmer stelle. Wörtlich hiess es in diesem auch von sonstigen Schiefheiten wimmelnden Aufruf:

« Wir wissen, dass nicht das britische Volk im ganzen für all dies verantwortlich gemacht werden kann. Es ist jene jüdisch-plutokratische und demokratische Herrenschicht, die in allen Völkern der Welt nur gehorsame Sklaven sehen will, die unser neues Reich hasst, weil sie in ihm Vorbilder einer sozialen Arbeit erblickt, von der sie fürchtet, dass sie ansteckend auch in ihrem eigenen Lande wirken könnte. » (Sperrung wie im Original.)

Das ist die Sprache, wie man sie bisher allenfalls nur aus dem Munde von Bolschewiken hörte. Der deutsch-russische Pakt zeigt also seine Ausstrahlungen bereits bis in die neue nationalsozialistische Terminologie hinein. Aber was schon wenig überzeugend wirkt, wenn es Bolschewiken behaupten, wird direkt handgreifliche Demagogie, wenn die Nationalsozialisten es wiederholen. Der Nationalsozialismus hat nirgends nachahmenswerte « Vorbilder einer sozialen Arbeit » geschaffen. Solche bestanden in Deutschland zur Zeit der Weimarer Republik. Das Nazi-Regime hat immer nur zerstört und das, was von früher noch an verschwindenden Resten geblieben war, nun mit der « Verordnung des Ministerrats » vollends ins Nichts befördert. Kein Land der Welt hat bisher auf sozialem Gebiet derart drakonische Massnahmen ergriffen und nirgends feiert die Sozialreaktion heute grössere Triumphe als im Dritten Reich.

Auch noch andere Ueberlegungen müssen das Nazi-Regime besorgt stimmen. Die neuen sozialreaktionären Massnahmen erfolgen in einem Augenblick, da das Nachlassen der Arbeitsergiebigkeit in Deutschland bereits eine stehende Klage geworden ist. Die Erscheinung ist nicht ganz neu. Beispielsweise wurde in der deutschen Zeitschrift « Stahl und Eisen » schon vor Jahresfrist nachgewiesen, dass die Produktivität der Schwerindustrie auf einen Arbeiter berechnet zu keiner Zeit mehr die Höhe erreicht hatte wie unter der Weimarer Republik, obwohl während der letzten Jahre geradezu umwälzende Rationalisierungsmassnahmen durchgeführt worden sind. Jetzt weist der englische « Economist » nach, dass die Produktivität der deutschen Industrie auch auf ihre Gesamtheit bezogen seit dem Machtantritt Hitlers rückgängig ist, während sie, um beispielsweise mit dem gleichzeitigen Entwicklungstempo in England Schritt zu halten, um mindestens 20 Prozent hätte steigen müssen. Besondere Beunruhigung hat in Deutschland der Fall des Kohlenbergbaus erregt. Die Leistungen sind hier seit geraumer Zeit in stetem Sinken begriffen. Um die Versorgung nicht zu gefährden, hat das Regime seit dem 1. April eine Schichtzeit-

verlängerung von 8 auf $8\frac{3}{4}$ Stunden eingeführt. Das Resultat ist auf der ganzen Linie enttäuschend. Die Mehrleistungen entsprachen bei weitem nicht den Erwartungen, obwohl damit ein teilweise ansehnlicher Lohnanreiz verbunden war, und in der letzten Zeit sinken sie noch ständig weiter ab, so dass es fraglich ist, ob trotz der verlängerten Schichtzeiten auch nur die frühere Produktionshöhe aufrecht erhalten werden kann.

Die Produktivität eines Arbeiters ist, wie man weiss, von einer ganzen Reihe von Faktoren abhängig, von denen viele ausserhalb des persönlichen Willens liegen können und rein technischer oder organisatorischer Natur sind. In Deutschland ist der Rückgang der Produktivität neuerdings aber eine derart allgemeine Erscheinung, dass es hierfür nur zwei Erklärungen gibt: entweder geht die *p h y s i s c h e* Leistungsfähigkeit des deutschen Arbeiters selber zurück, oder aber es stellen sich ihm *p h y s i s c h e* Hemmungsfaktoren in den Weg. Das sind noch die relativ günstigsten Annahmen, denn es gibt auch Kreise, die in Deutschland längst die Anzeichen von Sabotageversuchen seitens der Arbeiter wahrnehmen wollen. Aber auch wenn man nur jene beiden Annahmen gelten lässt, ist es unvermeidlich, dass die jetzt zur Einführung kommenden «Kriegslöhne» nebst den andern Kriegsmassnahmen unbedingt einen nachteiligen Effekt auf die Produktivität des Arbeiters haben müssen. Die «Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung» mag also wohl die Finanzkalamitäten des Reichs für den Augenblick etwas erleichtern, aber es könnte leicht sein, dass die Schwierigkeiten, denen man durch sozialreaktionäre Verordnungspolitik ausweichen will, sich auf dem Gebiete der Produktion nur um so stärker einstellen, da Lohn und Leistung nun einmal auch in Diktaturstaaten in einem ursächlichen Zusammenhang stehen.

Konjunktur.

Die Wirtschaftslage im dritten Quartal 1939.

Allgemeine Uebersicht.

Von einer einheitlichen Wirtschaftslage im dritten Quartal kann natürlich nicht gesprochen werden, da der Krieg für die Wirtschaft der kriegführenden wie der neutralen Länder einen scharfen Einschnitt brachte. Man wird von nun an wieder in Vorkriegs- und in Kriegszeit unterscheiden müssen. Ein scharfer Unterschied wird sich auch ergeben in bezug auf die Möglichkeit, die wirtschaftliche Entwicklung überhaupt noch weiter zu verfolgen. Da der Krieg bewusst als Wirtschaftskrieg geführt wird, hat jede kriegführende Macht das grösste Interesse an einer Verschleierung der Vorgänge in der eigenen Volkswirtschaft. Manche wirtschaftlichen Erscheinungen (insbesondere der Aussenhandel) werden geheim gehalten werden wie militärische Geheimnisse. Oder es wird versucht werden, den Gegner durch falsche Angaben irre zu führen. Es ist deshalb klar, dass das Material, das für die Betrachtung der Wirtschaft noch zur Verfügung steht, gewaltig zusammenschrumpfen wird, und soweit An-